

**Schutzkonzept
Covid 19
für Eissportstätten der
Sportpark Olten AG**

Hauptsaison 2020-21

Version 2.4 / 16.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Covid-19-Verantwortlicher.....	3
3	Ausgangslage.....	3
3.1	Eisbetrieb Hauptsaison.....	3
3.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze.....	3
3.3	Haftungsausschluss / Konzeptanerkennung.....	4
3.4	Geltungsbereich des Schutzkonzepts.....	4
3.5	Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben.....	5
4	Risikobeurteilung und Triage.....	5
4.1	Allgemeines.....	5
4.2	Krankheitssymptome.....	5
5	Anreise, Ankunft und Abreise zu Eissportanlagen.....	6
6	Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen.....	6
6.1	Platzverhältnisse / Spiel- & Trainingsortverhältnisse.....	6
6.2	Maskenpflicht.....	7
6.3	Kasse öffentlicher Eislauf.....	7
6.4	Gesperrte Anlagebereiche.....	7
6.5	Garderoben / Dusche / Toiletten.....	8
6.6	Reinigung und Hygiene.....	8
6.7	Verpflegung & Gastronomie.....	8
6.8	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur.....	8
7	Präsenzkontrolle.....	10
7.1	Grundsatz.....	10
7.2	Präsenzkontrolle Veranstalter.....	10
7.3	Präsenzkontrolle SPOAG.....	10
8	Materialmiete.....	10
8.1	Grundsatz.....	10
8.2	Schlittschuhe, Helme, Stöcke, Pucks.....	10
8.3	Kästli.....	10
8.4	Laufhilfen.....	11
9	Kommunikation dieses Schutzkonzepts.....	11
10	Inkrafttreten.....	11

1 Präambel

Die Sportpark Olten AG (nachfolgend «SPOAG») hat pandemiebedingt (Covid 19) ein Schutzkonzept für die Saison 2020-21 erarbeitet («Schutzkonzept Covid 19 für Eissportstätten der Sportpark Olten AG» [nachfolgend: *CV19SK der SPOAG*] - aktuell Version 2.4 Stand 16. November 2020).

Die Vorgaben dieses Konzeptes sind sowohl beim Betrieb des öffentlichen Eislaufes, des Trainings- und Spielbetriebes der Vereine sowie auch den Veranstaltungen einzuhalten. Vom vorliegenden Konzept abweichende Regelungen für besondere Anlässe werden in einem separaten Konzept festgehalten. Für einzelne Nutzergruppen werden in Anhängen die wesentlichen Vorgaben zusammengefasst.

Ziel dieses Konzeptes: Gesundheit und Sicherheit von Sporttreibenden, Gästen sowie der Mitarbeitenden der SPOAG geniessen höchste Priorität und sollen bestmöglich geschützt, Ansteckungen bestmöglich vermieden werden.

2 Covid-19-Verantwortlicher

Der Covid-19-Verantwortliche der SPOAG gemäss Art. 4 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes (SR 818.101.26 - nachfolgend: *VOCV 19*) ist der Geschäftsführer Viktor Müller (Kontakt: info@sportpark-olten.ch / 062 212 86 60 [während Bürozeiten]).

3 Ausgangslage

3.1 Eisbetrieb Hauptsaison

Das vorliegende Konzept beinhaltet die Grundregelung des Eisbetriebes in der Eissporthauptsaison Trainings-, Spiel- sowie Veranstaltungsbetrieb aller Vereine). Die Vereine erstellen – soweit nötig und angezeigt – basierend auf dem vorliegenden Konzept für ihren Betrieb ergänzende Konzepte.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats (Stand 29.10.2020) sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V-Covid-19)
- Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Weitere gemäss Ziffer 4.1 unten.

3.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Dies unter entsprechender Information von Mitarbeitenden und Gästen.

Gesundheit und Sicherheit von Gästen sowie der Mitarbeitenden der SPOAG haben die höchste Priorität.

Besondere Bestimmungen für den Sportbereich (Auszug aus Verordnung)**Art. 6** e20 Covid-19-Verordnung besondere Lage 818.101.26:

- 1 Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten, namentlich Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien zulässig:
 - a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen;
 - b. von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren ausgeübte Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
 1. in Innenräumen: wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten,
 2. im Freien: wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
 - c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -Sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
 - d. Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.
- 2 Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen.

3.3 Haftungsausschluss / Konzeptanerkennung

Die Gäste besuchen die Eissportstätten auf eigenes Risiko. Die Sportpark Olten AG lehnt jegliche Haftung bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit Covid-19 in den gesamten Eissportstätten und deren Umgebung ab.

Mit dem Betreten der Anlagen der Sportpark Olten AG (Kunsteisbahn und Nebenanlagen) anerkennen die Gäste die Vorgaben und Bestimmungen sowohl dieses Konzeptes, wie auch der Hausordnung der SPOAG, als auch der Betriebsordnung (beides abrufbar unter www.sportpark-olten.ch/dokumente). Anweisungen des Betriebspersonals ist vorbehaltlos Folge zu leisten. Benutzer/-innen (einzelne Personen oder Gruppen) können bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder Anweisungen des Betriebspersonals ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Anlage gewiesen werden. Die Erteilung von Hausverboten bleibt vorbehalten (siehe auch Ziffer 4.1 und 4.2 unten).

Zu Bereichen, in denen die Eigenverantwortung besonders gefragt ist, wird auf die nachfolgenden Vorgaben und Bestimmungen verwiesen.

3.4 Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept regelt die Nutzung und infrastrukturellen Rahmenbedingungen, welche zu beachten sind. Dies für alle Gäste der Eissportstätten inkl. Nebenanlagen der SPOAG (Bereiche mit öffentlichem Charakter, zugänglich für verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen).

Räume, welche einem Verein zur ausschliesslichen Nutzung zugewiesen sind (z.B. Kraftraum, Garderobe, Büros etc.), sind nicht Bestandteil dieses Konzeptes. Dort übernimmt der betroffene Verein (Mieter) die alleinige Verantwortung im Rahmen seines eigenen Konzeptes, respektive des übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes.

Für Vereine mit Schutzkonzepten von Verbänden denen sie angehören, respektive für Vereine mit eigenem Schutzkonzept, gelten diese ebenfalls uneingeschränkt.

3.5 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die Grundsätze der Massnahmen sind «Maskentragen», «Hygiene» und «Abstandhalten». Damit einher geht eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche gemäss allfälligen bundesrechtlichen und/oder kantonalen Vorgaben.

4 Risikobeurteilung und Triage

4.1 Allgemeines

Aufgrund der bekannten Ansteckungsrisiken durch Covid 19 besteht Handlungsbedarf zum Schutz von Gästen und Mitarbeitenden der SPOAG. Gäste, welche Eistrainings- und/oder Spiele im Rahmen **organisierter Einzel- oder Gruppenaktivitäten** durchführen (als solche gelten alle Gruppen, welche im Eisbetrieb Eis mieten oder andere Veranstaltungen auf der Anlage durchführen/abhalten), werden nachfolgend als **«Veranstalter»** bezeichnet, die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen als **«Veranstaltungsteilnehmer»**.

Die Mitarbeitenden der SPOAG führen regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Gäste nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, werden sie aus der Eishalle gewiesen. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand werden Ordnungskräfte zur Unterstützung aufgebeten.

Es gelten nachfolgende festgehaltene Vorgaben in der Festlegung und Umsetzung der Schutzmassnahmen (**Triage betreffend Verantwortlichkeit**):

- **Allgemeingültige Massnahmen: *Eigenverantwortung und Solidarität*** des Einzelnen Gastes / Veranstalters / Mitarbeitenden.
- **Rahmenbedingungen betr. Nutzung und Infrastruktur: SPOAG.**
- **Veranstaltungsabwicklungen** (Eistrainings / Spiele / sonstig Veranstaltungen, inklusive Betreuung von Unfällen der Teilnehmer / Eismeister stehen, falls betrieblich möglich, unterstützend zur Seite): **Veranstalter**.
Für **Grossveranstaltungen** haben die Veranstalter ein separates Konzept gemäss den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu erstellen, welches die Vorgaben des vorliegenden Konzeptes mit zu berücksichtigen hat.
- **Präsenzkontrolle bei Veranstaltungen (Veranstalter und Veranstaltungsteilnehmer: Veranstalter** (siehe Ziffer 6 nachfolgend).
- **Präsenzkontrolle sonstige Besucher: SPOAG** (siehe Ziffer 6 nachfolgend).

4.2 Krankheitssymptome

Organisierte Einzel- und Gruppenaktivitäten: Gäste (insbesondere Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches & Staff) mit Krankheitssymptomen dürfen die Eishalle nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Sonstige Besucher: Weist ein Gast (Zuschauer, sonstige Personen ausserhalb der Einzel- oder Gruppenaktivitäten) Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen (siehe auch Ziffer 3.1 zuvor). Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

5 Anreise, Ankunft und Abreise zu Eissportanlagen

Für Anreisen bzw. Rückreisen zu den Eissportanlagen der SPOAG ist das jeweils gültige Schutzkonzept des öffentlichen Verkehrs oder des Reisebusunternehmens massgebend. Für den Individualverkehr gelten die Regeln und Verhaltensrichtlinien des BAG.

6 Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen

Grundsätzlich haben sich sämtliche Massnahmen nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum jeweils aktuellen Zeitpunkt gültig sind. Die **BAG-Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung**, von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Gast auf der gesamten Anlage **einzuhalten**. In diesem Konzept formulierte Ausnahmen sind vorbehalten.

6.1 Platzverhältnisse / Spiel- & Trainingsortverhältnisse

Maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche ausserhalb der Sportfläche: richtet sich nach der Social-Distancing-Regel des BAG, respektive der Kantone (entsprechende Vorgaben sind einzuhalten). **Es gilt**

- **die Grundregel: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt.**
- **Personenansammlungen von mehr als 5 Personen sind verboten** (§ 1^{ter} V Covid-19). Grössere Gruppen sind so aufzuteilen, dass die genannte Maximalzahl nicht überschritten wird.

Maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche innerhalb der Sportfläche:

- **Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag:** Für Sportaktivitäten gelten keine Einschränkungen, Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
- **Für über 16-jährige Personen gilt:**-Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen- (mit Gesichtsmaske).
- Für den allgemeinen Eislauf gilt der Mindestabstand von 1.5 m ohne Körperkontakt mit Maskenpflicht ab dem 16. Geburtstag.
- Für die zulässige Kapazitätsbeschränkung gilt 15 m² pro Person. Die maximale Belegungszahl (ohne Personal) beträgt somit in der Eishalle 120 Personen, auf dem überdachten Aussenfeld 90 Personen.

Zulässige Aktivitäten im Bereich öffentlicher Eislauf:

- **Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag:** Für Sportaktivitäten gelten keine Einschränkungen, Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden. In den dafür reservierten Bereichen ist das Eishockeyspielen für unter 16-jährige erlaubt.
- **Für über 16-jährige Personen gilt:** Das Sporttreiben für Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt.
- Für den allgemeinen Eislauf inkl. Eishockey gilt der Mindestabstand von 1.5 m ohne Körperkontakt mit Maskenpflicht ab dem 12. Geburtstag. Für die zulässige Kapazitätsbeschränkung gilt 15 m² pro Person.

- Die maximale Belegungszahl (ohne Personal) beträgt somit in der Eishalle 120 Personen, auf dem überdachten Aussenfeld 90 Personen.

6.2 Maskenpflicht

Es besteht **auf** der **gesamten** Anlage (auch den Eisfeldern) grundsätzlich eine **Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske**. Ausnahmen werden nachstehend festgehalten. Im Gastrobereich gelten die Konzepte der Gastrobetreiber.

Ausnahmen:

- Personen, welche im Besitz einer ärztlichen Dispens sind (Zeugnis ist auf Verlangen vorzuweisen).
- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag (siehe aber auch Ziffer 6.1 oben),
- Personengruppen gemäss Art. 3b Abs. 2, lit. f i.V.m. Art 6e VOCV 19

6.3 Kasse öffentlicher Eislauf

- Die Social-Distancing-Regel des BAG (siehe Ziffer 6.1 oben / 1.5 m) ist jederzeit einzuhalten.
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen im Kassenraum (inkl. Personal) sind 10 Personen. Die entsprechende Zahl ist bei den Eingängen angeschlagen.
- Das Umziehen im Kassenraum «öffentlicher Eislauf» ist nicht mehr erlaubt.
- Möglichkeiten zum Umziehen mit Bänken bestehen in der Vorzone zur Kasse (zwischen Kasse / Sitzplatztribünen Nord) sowie im Umfeld des Halleneisfeldes.
- Für Garderobe sind im Kassenraum Kästli vorhanden, welche tageweise gemietet werden können. Die SPOAG haftet jedoch nicht für Diebstähle oder ähnliches, weder in den gemieteten Kästli, noch sonst auf der Anlage.
- Materialmiete: Hier wird auf den Abschnitt 7 unten verwiesen.

6.4 Gesperrte Anlagebereiche

- Folgende **Bereiche** des Stadions sind im Rahmen des Betriebes des öffentlichen Eislaufes **gesperrt** und nur für Mitarbeitende der SPOAG, respektive Vereinsangestellte der Vereine, respektive nur mit besonderer Bewilligung zugänglich (es sind die entsprechenden Beschilderungen zu beachten):
 - Sitzplatztribünen Nord (Sektoren D und G).
 - Sitzplatztribünen Ost (Sektoren B, C1 bis C3) inkl. Vorzonen.
 - Sitzplatztribünen Süd (Sektor A) inkl. Vorzone und gesamter Rollstuhlvorplatz
 - Sitzplatztribünen West (Sektoren F1 bis F4).
 - Umgänge Ost und Süd
- Bezüglich Garderoben & Duschen wird auf die nachfolgenden Bestimmungen verwiesen.

6.5 Garderoben / Dusche / Toiletten

- Covid-19-bedingte Garderobennutzungsvorgaben sind an den **Garderobeneingängen angeschlagen**.
- **Duschen:** Jede 2 Dusche wird ausser Betrieb genommen. Ansonsten können bei einer maximalen Nutzungsdauer von 15 Minuten je Nutzer normal genutzt werden.
- **Toiletten:** Es wird jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen. Ferner wird beim Toiletteneingang festgehalten, wie viele Personen sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten dürfen.

6.6 Reinigung und Hygiene

Die Infrastruktur der Eissportstätte mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Covid-19-Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sind *Spender mit Desinfektionsmittel* aufgestellt / montiert.
- Der *Zugang zur Anlage* wird so ermöglicht, dass dieser nicht mit Händen geöffnet werden muss. Die Betriebszeiten (08.30 bis 22.30 Uhr) sind strikte einzuhalten. Wo nötig und angezeigt werden Türgriffe etc. mehrmals täglich desinfiziert. Bei besonderen Anlässen werden separate, anlassbezogene Zutrittszeiten vereinbart.
- *Garderoben* sind besenrein abzugeben. Diese (inkl. dazugehörige WC-Anlagen und Duschen) werden sodann nach jeder Nutzungseinheit grundgereinigt und sensible Stellen desinfiziert. Des Weiteren werden die Garderoben einmal täglich tiefengereinigt und desinfiziert.
- *WC-Anlage:* Die allgemein zugänglichen WC-Anlagen werden von der SPOAG täglich zweimal (vor Betriebsbeginn und über Mittag) gereinigt und desinfiziert.

6.7 Verpflegung & Gastronomie

- Vor den Verpflegungsautomaten in der Kasse des öffentlichen Eislaufes werden Abstandsmarkierungen von 1.5 m angebracht.
- Der Zugang zu den Gastrobereichen hat in der Regel über den Haupteingang Nord-Ost (siehe Ziffer 6.8 nachfolgend – «Zu- und Ausgang öffentlicher Eislauf») zu erfolgen. Über Mittag von 11.30 bis 13.30 ist auch der Zugang West geöffnet (Zugang zum Restaurant «Saloon»).
- Für den Gastrobereich gilt ein separates Konzept (abrufbar unter www.sportpark-olten.ch/dokumente).

6.8 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Zu- und Ausgang öffentlicher Eislauf (siehe Anhang I):

- Der Zugang und Ausgang zu den Eissportanlagen der SPOAG im Rahmen des Betriebes des öffentlichen Eislaufes für Gäste erfolgt ausschliesslich über den Nord-Ost-Eingang.
- An den Eingängen sind entsprechende Hinweise, Plakate und Aushänge für die Gäste angebracht, auf welchen sich auch die Covid-19-bedingten Verhaltensregeln befinden.

Zu- und Ausgang Trainings Vereine (siehe Anhang I):

- Der Zugang und Ausgang zu den Eissportanlagen der SPOAG hat bis 16.00 Uhr ebenfalls ausschliesslich über den Nord-Ost-Eingang zu erfolgen. Der Zugang West bleibt bis 16.00 Uhr geschlossen (siehe aber Ziffer 6.7 oben).
- Ab 16.00 Uhr wird der Zugang über den Westeingang geöffnet.
- Begründete Ausnahmen sind mit der Geschäftsführung der SPOAG zu vereinbaren.

Zu- und Ausgang Schulen und sonstige organisierte Gruppen (siehe Anhang I):

- Der Zugang und Ausgang zu den Eissportanlagen der SPOAG im Rahmen des öffentlichen Eislaufes erfolgt ebenfalls ausschliesslich über den Zugang Nord-Ost (neu: Schiebetüre).
- Begründete Ausnahmen sind mit der Geschäftsführung der SPOAG zu vereinbaren.
- Die verantwortlichen Lehrer/-innen, respektive Gruppenleiter/-innen sind gebeten, ihre Besuche per Mail (kasse@sportpark-olten.ch) nach Möglichkeit mindestens vier Arbeitstage im Voraus anzumelden.
- Nach Betreten der Anlage werden die verantwortlichen Lehrer/-innen, respektive Gruppenleiter/-innen weiter gebeten, dem Kassenpersonal der SPOAG eine Liste mit den benötigten Mietobjekten abzugeben. Dieses wird dann aufbereitet und ausgegeben.
- Umziehmöglichkeiten mit Bänken befinden sich in der Vorzone zur Kasse (weiteres siehe Ziffer 6.3 oben).

Massnahmen im Eisbereich:

- Zu- und Ausgang zu den Eisfeldern erfolgt über die entsprechenden Türen der Bandenanlagen. Beim Betreten und Verlassen der Eisfelder ist darauf zu achten, dass die Social-Distancing-Regel (Distanzvorgabe 1.5. m) eingehalten werden.
- Die Umsetzung entsprechender Massnahmen der Social-Distancing-Vorgaben ist bei Veranstaltungen Sache der Veranstalter. Wo Vorgaben von Verbänden bestehen, sind diese zu beachten und umzusetzen.

Massnahmen bei Nebenräumen:

- Bei Nebenräumen (Krafräume, Schulungsräume etc.) sind die jeweils gültigen behördlichen Vorgaben betr. die Abstands-, Flächen- und Gruppengrößenregelungen einzuhalten.
- Sanitätszimmer: Dieses ist für Notfälle und vor allem auch während Veranstaltungen jederzeit zugänglich zu halten. Es erfolgt eine tägliche Desinfektion.

Verhalten bei Risikoverhalten / Unfällen:

- Siehe Ziffer 4.1 & 4.2 - Veranstaltungsabwicklung.

7 Präsenzkontrolle

7.1 Grundsatz

Für den Fall einer Infektionsfeststellung ist es erforderlich, dass schnellstmöglich Behörden und betroffene Personen informiert werden können. Dazu sind Präsenzlisten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu führen.

7.2 Präsenzkontrolle Veranstalter

Die Veranstalter sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden entsprechend den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben gewährleistet ist.

Die SPOAG empfiehlt, dass die Veranstalter dazu eine Präsenzliste führen. Der SPOAG ist zudem der jeweilige Verantwortliche mit Kontaktdaten (Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) mindestens 7 Tage im Voraus (vor der Veranstaltung) bekanntzugeben.

7.3 Präsenzkontrolle SPOAG

Für sonstige Besucherinnen und Besucher (z.B. Zuschauer wie Eltern etc.), insbesondere während der Betriebszeiten des öffentlichen Eislaufes, liegt bei der Kasse eine Anwesenheitsliste auf. Die Eintragung der Kontaktdaten (Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer) wird empfohlen. Die Daten werden ausschliesslich gemäss den Vorgaben gemäss Art. 5 VOCV 19 verwendet und nach Ablauf von 14 Tagen vernichtet.

Eine Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten besteht, sofern im Rahmen einer Veranstaltung die Distanzvorgaben des BAG (1.5 m) über einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden können (Art. 4 Abs. 1 & 2 VOCV sowie Anhang zu VOCV 19, Art. 4.1)

8 Materialmiete

8.1 Grundsatz

Die Materialmiete wird im bisherigen Rahmen ermöglicht. Jedoch erfolgt nach dem jeweiligen Gebrauch zusätzlich eine Covid-19-bedingte Desinfektion der Objekte.

8.2 Schlittschuhe, Helme, Stöcke, Pucks

Nach jeder Nutzung erfolgt eine Desinfektion des Materiales. Mietmaterial wird zudem frühestens nach 12 Stunden nach der letzte Nutzung einem neuen Mieter zur Verfügung gestellt.

Bis zur Aufhebung des behördlich angeordneten Kontaktverbotes (Eishockey) werden Eishockeystöcke und Pucks zur persönlichen Nutzung nur an Kinder & Jugendliche unter 16 Jahren vermietet.

8.3 Kästli

Die Kästli werden täglich desinfiziert. Bei der Nutzung sind zwingend die Mindestabstandsvorgaben des BAG einzuhalten. Im Nutzungsbereich der Kästli ist eine Maske zu tragen.

8.4 Laufhilfen

Reinigung und Desinfektion erfolgen einmal täglich.

9 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das jeweils gültige Covid-19- Schutzkonzept der SPOAG ist auf der Homepage unter www.sportpark-olten.ch/Dokumente aufgeschaltet. Ferner wird es den Vereinen EHC Olten AG, EHCO2000, Eislaufclub Olten sowie SC Altstadt Olten als PDF zugestellt. Ferner der Firma Peyer GmbH. Weitere Veranstalter werden mit der Mietbestätigung zur Veranstaltung auf die Homepage verwiesen.

Im Rahmen des Betriebes wird zudem im Bedarfsfalle mittels Lautsprecherdurchsage auf die Vorgaben aufmerksam gemacht.

10 Inkrafttreten

Das vorliegende Covid-19-Schutzkonzept der SPOAG wurde von der SPOAG mit Wirkung ab dem 18. November 2020 in Kraft gesetzt und ersetzt die Version 2.3 vom 4.11.2020.

16. November 2020

Für die Sportpark Olten AG
Viktor Müller, Geschäftsführer

Heinz Eng Verwaltungsratspräsident

Abkürzungen:

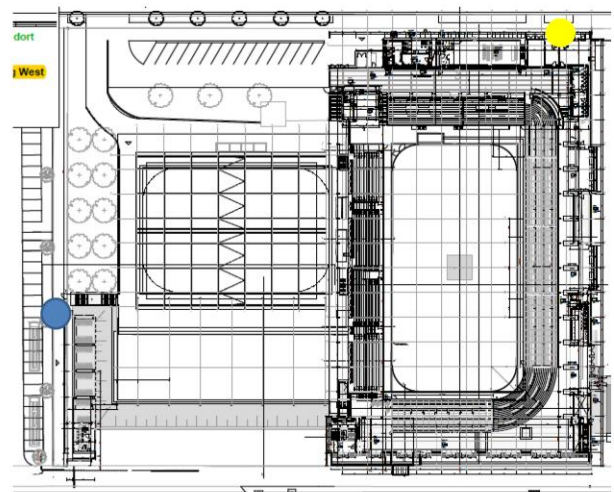
- SPOAG : Sportpark Olten AG (Eigentümerin & Betreiberin der Kunsteisbahnanlagen in Olten)
- CV19SK der SPOAG: Schutzkonzept Covid 19 für Eissportstätten der Sportpark Olten AG
- BAG: Bundesamt für Gesundheit
- VOCV 19: Covid-19-Verordnung des Bundes vom 28.10.2020 (SR 818.101.26)
- V-Covid-19: Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21.10.2020 (Stand 27.10.2020)

Anhänge:

- Situationsplan (Anhang I)
- Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes (SR 818.101.26 / Stand 29.10.2020 – Anhang II)

Eingang öffentlicher Eislauf

- Ein- / Ausgang Nord-Ost
(öffentlicher Eislauf)
- Eingang West
(Vereine ab 16.00 Uhr)



**Verordnung
über Massnahmen in der besonderen Lage zur
Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Verordnung besondere Lage)**

818.101.26

vom 19. Juni 2020 (Stand am 29. Oktober 2020)

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemien-
gesetzes vom 28. September 2012¹ (EpG),
verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung ordnet Massnahmen an gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Art. 2 Zuständigkeit der Kantone

Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.

2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber Personen

Art. 3 Grundsatz²

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie³.

AS 2020 2213

¹ SR 818.101

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Juli 2020, in Kraft seit 6. Juli 2020 (AS 2020 2735).

³ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > So schützen wir uns.

Art. 3a⁴ Reisende im öffentlichen Verkehr

¹ Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

² Als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs nach Absatz 1 gelten:

- a. Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁵; davon ausgenommen sind Skilifte und Sesselbahnen; für diese gelten die Massnahmen, die der Betreiber im Schutzkonzept festlegt;
- b. Luftfahrzeuge von Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung nach Artikel 27 oder 29 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁶, die im Linien- oder Charterverkehr eingesetzt werden.

Art. 3b⁷ Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben und in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs

¹ Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen.

² Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c. Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert;
- d. Gäste in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, wenn sie am Tisch sitzen;

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Juli 2020 (AS 2020 2735). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Aug. 2020 (Maskenpflicht in Luftfahrzeugen; Grossveranstaltungen), in Kraft seit 15. Aug. 2020 (AS 2020 3547).

⁵ SR 745.1

⁶ SR 748.0

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung) (AS 2020 4159). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

- e. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;
- f. auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, sowie Sportlerinnen und Sportler und Künstlerinnen und Künstler nach den Artikeln 6e und 6f.

Art. 3c⁸ Massnahmen im öffentlichen Raum⁹

¹ Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.

² Jede Person muss im öffentlichen Raum in folgenden Bereichen eine Gesichtsmaske tragen:

- a. in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen;
- b. in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.¹⁰

³ Auf die Pflicht nach Absatz 2 sind die Ausnahmen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstaben a und b anwendbar.¹¹

3. Abschnitt:

Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen

Art. 4 Schutzkonzept

¹ Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

² Für das Schutzkonzept gelten folgende Vorgaben:

- a. Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen.

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht, Homeoffice-Empfehlung), in Kraft seit 19. Okt. 2020 (AS 2020 4159).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

- b. Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht nach Artikel 3b gewährleisten.
- c. Es muss Massnahmen vorsehen, die den Zugang zur Einrichtung, zum Betrieb oder zur Veranstaltung so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird. Dies gilt nicht für den Zugang zu Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs.
- d. Sind Personen anwesend, die nach Artikel 3b Absatz 2 oder nach Artikel 6e oder 6f von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschrankungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden.¹²

³ Die Vorgaben nach Absatz 2 werden im Anhang näher ausgeführt. Das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) führt diesen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaften nach.

⁴ Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Art. 5 Erhebung von Kontaktdaten

¹ Werden Kontaktdaten gemäss Anhang Ziffer 4 erhoben, so müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, namentlich bei Bildungseinrichtungen oder bei privaten Anlässen, so muss über den Verwendungszweck informiert werden.

² Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.¹³

³ Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

Art. 5a¹⁴ Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie für Diskotheken und Tanzlokale

¹ Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe gilt zusätzlich zum Schutzkonzept nach Artikel 4 Folgendes:

- a. Für die Gäste gilt eine Sitzpflicht; namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.
- b. Zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr müssen die Betriebe geschlossen bleiben.
- c. Die Grösse der Gästegruppen darf höchstens vier Personen pro Tisch betragen; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern sowie für die Mensen und Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen.
- d. In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen und in Mensen oder Tagesstrukturangeboten der obligatorischen Schulen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden.

² Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen sowie die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.

Art. 6¹⁵ Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

¹ Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

² An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.

³ Die Durchführung von Messen und Märkten in Innenräumen ist verboten.

Art. 6a und 6b¹⁶

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung) (AS 2020 4159). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 2020 (Grossveranstaltungen) (AS 2020 3679). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), mit Wirkung seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

Art. 6c¹⁷ Besondere Bestimmungen für Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen

¹ Folgende Veranstaltungen unterliegen keinen Beschränkungen der Personenzahl:

- a. Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene;
- b. unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- c. Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁸ notwendig sind.

² Für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und für Unterschriftensammlungen sind die Artikel 4–6 nicht anwendbar. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen eine Gesichtsmaske tragen; es gelten jedoch die Ausnahmen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstaben a und b.

Art. 6d¹⁹

Art. 6e²⁰ Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

¹ Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten, namentlich Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien zulässig:

- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen;
- b. von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren ausgeübte Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
 1. in Innenräumen: wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten,
 2. im Freien: wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sport-

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 2020 (Grossveranstaltungen) (AS 2020 3679). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

¹⁸ SR 192.12

¹⁹ Tritt am 2. Nov. 2020 in Kraft (AS 2020 4503).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

verbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;

- d. Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.

² Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

Art. 6²¹ Besondere Bestimmungen für den Kulturbereich

¹ Für den Betrieb von Museen und Galerien, Bibliotheken, Archiven und vergleichbaren Kulturinstitutionen gilt einzig die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 4.

² Im Bereich der Kultur sind folgende Aktivitäten zulässig, einschliesslich der Nutzung der hierfür notwendigen Einrichtungen und Betriebe:

- a. im nichtprofessionellen Bereich:
 - 1. Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag,
 - 2. Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren,
 - 3. Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten;
- b. im professionellen Bereich: Proben und Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles.

³ Für Aktivitäten von Chören und mit Sängerinnen und Sängern gilt Folgendes:

- a. Im nichtprofessionellen Bereich ist die Durchführung von Proben und Aufführungen verboten.
- b. Im professionellen Bereich ist:
 - 1. die Durchführung von Aufführungen mit Chören verboten,
 - 2. die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.

⁴ Veranstaltungen in Gruppen bis zu 5 Personen nach Absatz 2 Buchstabe a sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

Art. 7 Erleichterungen durch die Kantone

Die zuständige kantonale Behörde kann Erleichterungen gegenüber den Vorgaben nach Artikel 4 Absätze 2–4 sowie nach den Artikeln 5–6^f bewilligen, wenn:²²

- a. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten; und
- b. vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept nach Artikel 4 vorgelegt wird, das spezifische Massnahmen umfasst, welche die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) verhindern und Übertragungsketten unterbrechen.

Art. 8 Zusätzliche Massnahmen der Kantone

¹ Erhöht sich die Anzahl Personen, die nach Artikel 33 EpG identifiziert und benachrichtigt werden müssen, derart, dass diese Massnahme nicht praktikabel ist, so kann der Kanton für eine begrenzte Zeit vorsehen, dass die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen über die Vorgaben dieser Verordnung hinaus beschränkt wird.

² Kommt es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen oder droht eine solche unmittelbar, so kann der Kanton für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen nach Artikel 40 EpG treffen. Er hört vorgängig das BAG an und informiert dieses über die getroffene Massnahme.

Art. 9 Kontrolle und Mitwirkungspflichten

¹ Die Betreiber und Organisatoren müssen:

- a. ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen;
- b. den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.

² Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

4. Abschnitt:

Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Art. 10 Präventionsmassnahmen

¹ Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

^{1bis} In Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

- a. Arbeitsbereiche, in denen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann, namentlich in abgetrennten Räumen;
- b. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
- c. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.²³

² Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen.²⁴

³ Die Arbeitgeber beachten die Empfehlungen des BAG betreffend die Erfüllung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus.^{25,26}

Art. 11 Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflichten

¹ In Anwendung der Gesundheitsschutzbestimmungen von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964²⁷ obliegt der Vollzug von Artikel 10 den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981²⁸ über die Unfallversicherung.

² Die zuständigen Vollzugsbehörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

³ Die Arbeitgeber müssen den zuständigen Vollzugsbehörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren.

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

²⁵ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > So schützen wir uns.

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht, Homeoffice-Empfehlung), in Kraft seit 19. Okt. 2020 (AS 2020 4159).

²⁷ SR 822.11

²⁸ SR 832.20

⁴ Die Anordnungen der zuständigen Vollzugsbehörden bei deren Kontrollen vor Ort sind unverzüglich umzusetzen.

5. Abschnitt: Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung

Art. 12

Die Kantone sind verpflichtet, dem Koordinierten Sanitätsdienst regelmässig Folgendes zu melden:

- a. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten;
- b. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten, die für die Behandlung von Covid-19-Erkrankungen bestimmt sind, sowie Anzahl der aktuell behandelten Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung;
- c. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten der Intensivpflege sowie Anzahl der aktuell in Intensivpflege behandelten und beatmeten Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung;
- d. Gesamtzahl und Auslastung von Geräten zur extrakorporalen Membranoxygenierung (ECMO);
- e. Angaben zur Verfügbarkeit von Medizinal- und Pflegepersonal in Spitälern;
- f. maximale Kapazität, namentlich Gesamtzahl aller Patientinnen und Patienten und Gesamtzahl von Covid-19-Patientinnen und -Patienten, die von ihren Spitälern unter Berücksichtigung der verfügbaren Betten und des verfügbaren Personals behandelt werden können.

6. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 13²⁹

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. als Betreiber oder Organisator vorsätzlich seine Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie nach den Artikeln 5a und 6d–6f nicht einhält;
- b. eine nach Artikel 6 Absatz 1 verbotene Veranstaltung durchführt.

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...³⁰

Art. 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt von Absatz 2 am 22. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

² Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 14 Ziffer 2 treten am 20. Juni 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

³ ...³¹

⁴ ...³²

⁵ ...³³

³⁰ Die Änderungen können unter AS 2020 2213 konsultiert werden.

³¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Aug. 2020 (Maskenpflicht in Luftfahrzeugen; Grossveranstaltungen), mit Wirkung seit 15. Aug. 2020 (AS 2020 3547).

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Aug. 2020 (Maskenpflicht in Luftfahrzeugen; Grossveranstaltungen) (AS 2020 3547). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), mit Wirkung seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 2020 (Grossveranstaltungen) (AS 2020 3679). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), mit Wirkung seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).